

Vorschriften und Richtlinien für die außeruniversitären Praktika nach der Prüfungsordnung des Bachelor Studienganges Technischer Umweltschutz

- beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät III am 16.07.2008 –

1. Allgemeines

Für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Praktikum (wie Anerkennung, Erleichterung, Befreiung) ist die Praktikumsobfrau bzw. der Praktikumsobmann, die/der vom Fakultätsrat gewählt wird, zuständig.

Praktikumsobfrau ist derzeit:

Dr. rer. nat. Burga Braun
Postadresse: Sekr. BH 6-1
Büro: BH-N 615
Ernst-Reuter-Platz 1
10587 Berlin
Tel.: (030) 314-73566
E-Mail: burga.braun@tu-berlin.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Praktikumsobfrau ist derzeit:

Dr. rer. nat. Anke Putschew
Postadresse: Sekr. KF 4
Büro: KF 205
Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin
Tel.: (030) 314-25480
E-Mail: anke.putschew@tu-berlin.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

2. Ziele des Praktikums

Die praktische Tätigkeit ist ein Teil der Ausbildung und eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium des Technischen Umweltschutzes. Die berufspraktische Ausbildung soll dazu dienen, die Motivation für eine praxisbezogene wissenschaftliche Ausbildung an der Universität zu stärken. Sie bietet die Gelegenheit, während der Ausbildung praktische Grundlagen für die theoretische Erarbeitung von Wissen und Methoden zu gewinnen. Eine besondere Bedeutung kommt der soziologischen Seite des Praktikums zu. Die Studierenden haben in dieser Zeit die Möglichkeit, Denken und Verhaltensweisen sowie Strukturen in einem Betrieb kennen zu lernen.

Weitere Lernziele bestehen in der eigenständigen Suche eines Praktikumsplatzes, dem Verfassen einer Bewerbung, sowie dem Reflektieren der Tätigkeiten und anschließender schriftlicher Darstellung in einem Bericht.

3. Umfang und Gliederung der Außeruniversitären Praktika

Die beiden außeruniversitären Praktika umfassen insgesamt 12 Wochen. Es wird unterteilt in das Grundpraktikum und das Fachpraktikum. Der Nachweis über die gesamten 12 Wochen ist bis zur Meldung der letzten Prüfungsleistung des Bachelors zu erbringen. Es wird aber dringend empfohlen, das Grundpraktikum im Umfang von von 6 bis 8 Wochen vor Beginn des Studiums abzuleisten. Damit werden für das Grundpraktikum keine ECTS vergeben. Das Fachpraktikum im Umfang von mindestens 4 Wochen, besser 6 Wochen ist eine zusätzliche Studienleistung außerhalb der Universität. Es werden für das Fachpraktikum 5 ECTS vergeben. Das Fachpraktikum kann nur während des Studiums, vorzugsweise im 4. oder 5. Semester abgeleistet werden.

4. Inhaltliche Gestaltung des Industriepraktikums

4.1 Grundpraktikum

Das Grundpraktikum soll dazu dienen, das Arbeitsleben in seinen vielschichtigen Aspekten, zu denen stets auch die Auswirkungen auf die Umwelt gehören, praktisch kennen zu lernen. Es kann vorzugsweise in einem mittleren oder großen Industriebetrieb sowie in Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben, dem Öffentlichen Dienst oder in der Landwirtschaft absolviert werden.

Universitäre Einrichtungen sind für das Grundpraktikum nicht geeignet.

4.2 Fachpraktikum

Das Fachpraktikum soll dazu dienen, die im Studium gewonnen Grundlagen und Fachinhalte des Technischen Umweltschutzes in der Praxis anzuwenden. Hierzu sind u.a. folgende Betriebe bzw. Institutionen geeignet:

- Industriebetriebe und Betriebe des gewerblichen Handwerks, die sich mit Aufgaben zur Verbesserung der Umwelt befassen
- Auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätige Behörden (z.B. Ministerien, Senatsdienststellen, Landesämter sowie das Umweltbundesamt)
- Forschungseinrichtungen (z.B. Max-Planck oder Fraunhofer-Institute, Bundesinstitute bzw. -forschungseinrichtungen)
- Gewerbeaufsichtsämter, Technische Überwachungsvereine
- Kommunale Verbände und Betriebe
- Planungs- und Ingenieurbüros
- NRO (Nicht-Regierungs-Organisationen)

5. Ausbildungsbetriebe

Als Ausbildungsbetriebe sind alle Unternehmen, die eine Ausbildung im Rahmen dieser Richtlinien gewährleisten, zugelassen. Bei Problemen halten die Studierenden persönlich Rücksprache mit dem Praktikumsobmann bzw. der Praktikumsobfrau.

5.1 Bewerbung

Die Bewerbung um eine Praktikumsstelle wird grundsätzlich von den (angehenden) Studierenden selbst durchgeführt. Das zuständige Arbeitsamt (z.T. auch die zuständige Industrie- und Handelskammer) weist geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für das Praktikum nach.

Es wird empfohlen, sich rechtzeitig um einen Praktikumsplatz zu bemühen.

5.2 Praktikumsvertrag

Zwischen dem Unternehmen und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten (oder Ihren gesetzlichen Vertretern/Vertreterinnen) kann ein Arbeits- bzw. Praktikumsvertrag geschlossen werden. Im Arbeits- bzw. Praktikumsvertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes festgelegt.

Tätigkeiten, die auf einem regulären Arbeitsvertrag beruhen, können anerkannt werden, wenn sie den § 4.1 bzw. 4.2 entsprechen, sie sind durch Nachweise entsprechend § 5.5 nachzuweisen, § 5.6 gilt weiterhin.

5.3 Versicherungspflicht

Krankenversicherungspflicht besteht gemäß § 165 und § 172 RVO nicht. Ist kein ausreichender Versicherungsschutz gewährleistet, kann nach § 176 RVO ein Beitritt in die für den Ausbildungsbetrieb zuständige Krankenversicherung erfolgen. Praktika, die vor Aufnahme des Studiums absolviert werden, sind vollständig über den Ausbildungsbetrieb zu versichern. Während der praktischen Ausbildung, die vor dem Studium abgeleistet wird, muss demnach die Invaliden- und Arbeitslosenversicherung bezahlt werden.

Praktikantinnen und Praktikanten, die als ordentliche Studierende an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind, genießen im Allgemeinen Versicherungsschutz durch die Studentische Krankenversorgung. Ebenso unterliegen Praktikantinnen und Praktikanten nach § 1228, Abs. 1, Nr. 3 RVO nicht der Invaliden- und Arbeitslosenversicherungspflicht, wenn sie als ordentliche Studierende eingeschrieben sind. Ist kein ausreichender Versicherungsschutz gewährleistet, kann nach § 176 RVO ein Beitritt in die für das Unternehmen zuständige Krankenversicherung erfolgen.

Gegen Arbeitsunfälle sind Praktikantinnen und Praktikanten während der Beschäftigungsdauer bei dem für das Unternehmen zuständigen Versicherungsträger (Berufsgenossenschaft) versichert. Ist kein ausreichender Versicherungsschutz gewährleistet, kann nach § 176 RVO ein Beitritt in die für das Unternehmen zuständige Krankenversicherung erfolgen

5.4 Entgelt

Dem Unternehmen bleibt es überlassen, in welcher Höhe eine Unterhalts- oder Ausbildungsbeihilfe geleistet wird.

5.5 Praktikumsbescheinigung

Bei Beendigung ihrer bzw. seiner Tätigkeit muss die Praktikantin bzw. der Praktikant eine Praktikumsbescheinigung erhalten, in der neben Angaben zur Person die gesamte Ausbildungsdauer und die einzelnen Ausbildungsabschnitte mit Ihrer Dauer verzeichnet sind. Außerdem müssen Fehltagel infolge Krankheit und Urlaub vermerkt sein.

5.6 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

Über das Industriepraktikum bzw. einzelne Abschnitte ist je ein kurzer Bericht von ca. 3 Seiten anzufertigen, in dem neben einer Darstellung der Tätigkeit, Beobachtungen und Erfahrungen im Zusammenhang mit den ausgeführten Arbeiten aufgeführt sind.

5.7 Anerkennung des Praktikums

Für die Anerkennung des Praktikums sind der Praktikumsobfrau bzw. dem Praktikumsobmann Praktikumsbescheinigung(en) und Praktikumsbericht(e) im

Original vorzulegen. Sind die Gesamtzeiten des Industriepraktikums erbracht, wird von der Praktikumsobfrau bzw. dem Praktikumsobmann eine Bescheinigung zur Vorlage beim Prüfungsamt ausgestellt.

5.8 Erleichterungen und Befreiung

Studierende, die aufgrund einer anerkannten körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind das Praktikum in der vorgesehenen Art zu erbringen, kann die Praktikumsobfrau bzw. der Praktikumsobmann Erleichterungen einräumen. Bei besonders schweren Behinderungen können die Studierenden auch vom Praktikum befreit werden.

5.9 Ausnahmen

Der Praktikumsobmann bzw. die Praktikumsobfrau kann Abweichungen von den gewünschten Ausbildungsinhalten gemäß 4.1 und 4.2 zulassen. Die Ersatzleistungen müssen aber einen Zusammenhang zum Studium des Technischen Umweltschutzes erkennen lassen.

6. Anerkennung anderweitig erbrachter praktischer Tätigkeiten

6.1 Praktikum im Ausland

Ein Praktikum im Ausland wird anerkannt, wenn es den vorstehenden Richtlinien entspricht und eine Bescheinigung bzw. ein Bericht in deutscher oder englischer Sprache vorliegt (andernfalls kann eine Übersetzung gefordert werden). Eine vorherige Rücksprache mit dem Praktikumsobmann bzw. der Praktikumsobfrau wird empfohlen.

6.2 Lehrzeit

Eine abgeschlossene berufliche Lehre wird als Grundpraktikum anerkannt. Eine abgeschlossene berufliche Lehre oder Tätigkeit nach der Berufsausbildung im technischen Bereich des Umweltschutzes wird als Fachpraktikum anerkannt. Eine schulische Berufsausbildung kann weder als Teil des Grund- noch des Fachpraktikums anerkannt werden.

6.3 Wehr- und Zivildienst, Freiwilligendienste

Eine 4.1 entsprechende technische Tätigkeit bei der Bundeswehr, im Zivildienst oder bei einem Freiwilligendienst (z.B. FSJ, FÖJ) kann als Grundpraktikum anerkannt werden. Die erforderliche Bescheinigung entsprechend § 5.5 ist bei der ausbildenden Dienststelle anzufordern, § 5.6 gilt weiterhin.

6.4 Weitere vergleichbare Tätigkeiten

Weitere vergleichbare technische Ausbildungen oder Praktika (die beispielsweise im Rahmen eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres erfolgt sind) können, sofern hierüber ein Bericht angefertigt wurde, als Grundpraktikum anerkannt werden. Die erforderliche Bescheinigung über Dauer und Inhalt der Tätigkeiten ist bei der ausbildenden Dienststelle anzufordern.

6.5 Arbeit in Universitätsinstituten

Arbeiten in Universitätsinstituten können nur in gesonderten Ausnahmefällen als Industriepraktikum anerkannt werden.